

Netznutzungsvertrag Kunde (Strom)

Vertrag über den Netzzugang von Anschlussnutzern

Zwischen

Stadtwerke Walldorf GmbH

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Netznutzer**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 2 |
| § 1 Vertragsgegenstand | 2 |
| § 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten | 2 |
| § 3 Netzzugang | 2 |
| § 4 Pflichten des Netzbetreibers | 3 |
| § 5 Pflichten des Netzkunden | 4 |
| § 6 Bilanzausgleich | 4 |
| § 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten | 4 |
| § 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE | 5 |
| § 9 Standardlastprofilverfahren | 6 |
| § 10 Ansprechpartner, Datenaustausch | 7 |
| § 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe | 7 |
| § 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung | 9 |
| § 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben | 10 |
| § 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung | 12 |
| § 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten | 12 |
| § 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung | 13 |
| § 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen | 13 |

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netzkunde, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

<Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2007 sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.>

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netzkunden zum Elektrizitätsversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers, insbesondere
 - a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Netzkunden nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzan- und einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
 - b) Reservenetzkapazität,
 - c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel) sowie
 - d) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten

- (1) Der Netzkunde kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/Willenserklärungen eines Dritten, z. B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netzkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt.
- (2) Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netzkunde, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird. Der Versand der Rechnung kann auf Wunsch des Netzkunden an einen Dritten erfolgen.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu seinen Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das auch das Vertragsverhältnis über die Anschlussnutzung und dasjenige zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Stellt der Netzkunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- (4) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netzkunden den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Kunde (Anlage 3) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 2 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netzkunden die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
 - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitert analytisches Verfahren, vgl. § 9)bestimmt. Etwaige Rechte des Netzkunden gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.
- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Netzkunden bzw. einem von ihm nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten ggf. aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
 - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
 - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem erweiterten analytischen Verfahren bilanziert werden.
- (5) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Bei der Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber den Ausgleich der

von den einzelnen Netznutzern jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten elektrischen Arbeit; die Mehr- bzw. Mindermengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.stadtwerke-walldorf.de veröffentlicht wird.

§ 5 Pflichten des Netzkunden

Der Netzkunde verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) die Netznutzung gem. § 3(1),
- b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 4(5)),
- c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netzkunden erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen des Netzkunden setzt voraus, dass der Netzkunde dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen zugeordnet werden dürfen. Falls der Netzkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung des Netzzugangs durch den Netzkunden zur Entnahme von Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (AZ.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung des Netzzugangs durch den Netzkunden nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Netzkunden konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GPKE – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
- Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
 - Ersatzversorgung,
 - Zählerstand- und Zählwerteübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage und
 - – sofern von einer der Vertragsparteien zur Vereinfachung verlangt – Netznutzungsabrechnung.

Der Netzkunde tritt dabei in die Rolle des „Lieferanten“ im Sinne dieser Prozessbeschreibungen der GPKE ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. (1) die von der GPKE vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber im Rahmen der jeweiligen Marktentwicklung unter Berücksichtigung der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur und des VDEW e. V. bzw. dessen Nachfolger BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. festgelegt. Die derzeit verwendeten Versionen sind in **Anlage 2a** benannt. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Netzkunden rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.
- (3) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozesse gilt Folgendes:
- a) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (Standardlastprofil-Entnahmestellen): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Netzkunde diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugsstermin für den anmeldenden Netzkunden umgesetzt. Der Netzkunde hat den Einzugsstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.
 - b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (leistungsgemessene Entnahmestellen): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein in Niederspannung angeschlossener Kunde erstmalig Energie entnimmt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Netzkunde diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den Netzkunden umgesetzt. Den Einzugsstermin teilt der Netzkunde in der Netzanmeldung mit.
 - c) Geschäftsprozess Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen: Die Ersatzversorgung endet spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder – früher – wenn die Energielieferung an den Netzkunden auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für die entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitglei-

che Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

- d) Geschäftsprozess Zählwertübermittlung: Grundsätzlich hat die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung werktätlich (ohne zusätzliches Entgelt) zu erfolgen. Übergangsweise wird der Netzbetreiber dem Netzkunden die abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung jedoch monatlich bis spätestens zum achten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats übermitteln, solange zwischen Netzbetreiber und Netzkunde nicht anders vereinbart ist. Die Umstellung des Übermittlungsrhythmus bedarf einer Vorankündigung von einem Monat zum Monatsende durch die die Anpassung verlangende Vertragspartei.
- e) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Netzkunden den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs 1 StromNZV fest und teilt diese dem Netzkunden mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Netzkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Netzkunden unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gem. GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.
- (4) Die Meldefrist von einem Monat zum Monatsende gilt entsprechend bei einer Änderung der Zuordnung der Entnahmestelle zu einer Lastprofilgruppe.
- (5) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten.
- (6) Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem
 - synthetischen Verfahren,
 - erweiterten analytischen Verfahren.
- (7) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.
- (8) Wendet der Netzbetreiber das synthetische Lastprofilverfahren an, werden die Lastprofile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresenergieverbrauchs. Für jeden Netznutzer ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Ska-

lierungsfaktor aus der Summe der festgelegten Jahresenergieverbräuche an den Entnahmestellen des Netzkunden in dieser Kundengruppe. Die bilanzierungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Netznutzers ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

- (9) Wendet der Netzbetreiber das erweiterte analytische Lastprofilverfahren an, stellt er dem Netzkunden zur Abwicklung des erweiterten analytischen Verfahrens Prognose- und Kontrolldaten vor Inbetriebnahme des Verfahrens, spätestens aber 10 Werktage vor Beginn der Netznutzung, im Nachrichtentyp MSCONS zur Verfügung und teilt ihm den auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteil der vergangenen 12 Monate je Kundengruppe mit. Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) gemäß **Anlagen 2a** (Netzbetreiber) und **2b** (Ansprechpartner- und Adressenliste des Netzkunden). Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netzkunden) benennt der Netzkunde auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung durch den Netzkunden erfolgt entsprechend der Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009, GPKE), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die in **Anlage 2a und 2b** aufgeführten E-Mail-Adressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmalig nach Abs. (5) zu bilden sind, in der für den jeweiligen Zeitraum durch die Regulierungsbehörde nach § 23a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. festgesetzten Höhe erhoben. § 21b EnWG bleibt unberührt. Eine Anpassung der Netznutzungsentgelte wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber erfolgt nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG.
- (2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden zu dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, die Höhe des beantragten Netznutzungsentgeltes und den Zeitpunkt, auf den er das Netznutzungsentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Netzkunden in Textform mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung an den Netzkunden aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Netzkunden für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Der Netzbetreiber wird den Netzkunden nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Festsetzung neuer Netznutzungsentgelte unverzüglich in Textform informieren und ihm dabei den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns mitteilen. Dies gilt auch bei einer Anpassung der Netznutzungsentgelte

wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG.

- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. (1) genehmigten Entgelte im Rahmen gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung der Netznutzung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (ggf. für einzelne Entnahmestellen) durch den Netzkunden - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netzkunden und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist.
- (5) Ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Netznutzungsentgelte nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung zu bilden sind, berechnet der Netzbetreiber für die Netznutzung Netznutzungsentgelte in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (6) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (5) nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösobergrenze bestimmt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (5) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Netzkunden auskehren bzw. von diesem nachfordern.
- (7) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (5) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (ggf. für einzelne Entnahmestellen) durch den Netzkunden - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netzkunden und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (8) Abs. (7) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat.

- (9) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (10) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (11) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (12) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (13) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netzkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Netzkunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (14) Der Netzbetreiber wird vom Netzkunden mit der Netznutungsabrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die von ihm angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (als Nachfolgeorganisation des VDN) veröffentlichten KWKG-Prognoswertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Sofern es das Abrechnungssystem des Netzbetreibers zulässt, werden monatlich die ersten 8.333 kWh einer Entnahmestelle mit einem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet, die darüber hinausgehenden kWh einer Entnahmestelle werden mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 belastet und sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG für eine Entnahmestelle nachgewiesen wurden, mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG. Die aus dem KWKG endgültigen resultierenden Belastungen für die Entnahmestellen des Netzkunden werden im Rahmen der Jahresendabrechnung abgerechnet; ein sich ggf. ergebender Differenzbetrag wird dem Netzkunden erstattet oder nachberechnet.
- (15) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (16) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netzkunde die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertests) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.
- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netzkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewendet wird, ist Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.
- (4) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle des Netzkunden eine Jahresrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(4) bzw. § 11(7) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (6) Sofern eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einer unterjährigen Ausnahme einer Entnahmestelle von der Netznutzung (vgl. Abs. (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate der Netznutzung zugrunde legen.
- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden dem Netzkunden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.2 der AGB (Anlage 3) werden dem Netzkunden keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netzkunden entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netzkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netzkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(8) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Netzkunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netzkunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (10) § 14(9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netzkunden verpflichtet.
- (11) § 14(9) und § 14 (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzkunden künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netzkunden telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Netznutzern geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
 - gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netzkunden haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - die vom Netzbetreiber über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Soweit der Netzkunde nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (3) Der Netzkunde ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netzkunden befreit. Das Recht aus § 7 (2) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bleibt unberührt.
- (4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Kommt der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netzkunde darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Netzkunden – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(4) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netzkunden eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netzkunden eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
 - c) der Netzkunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netzkunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Netzkunden keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung § 15) erlangt werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.
- (4) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Netzkunden in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netzkunden (AGB Netzzugang Kunde)“ (Anlage 3).
- (6) Die beigefügten Anlagen 1 – 3 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

....., den

....., den

.....

.....

(Netzbetreiber)

(Netzkunde)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Ansprechpartner, EDIFACT-Nachrichtenversionen und Adressen

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netzkunden (AGB Netzzugang Kunde)